

Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Landtages am 22. April 2018 liegt vom **12. März bis 16. März 2018** zu folgenden Zeiten im Gemeindeamt/Stadtamt/Magistrat

Wochentag(e) **Montag** von **08:00** bis **12:00** Uhr

Wochentag(e) **Montag zusätzlich** von **13:00** bis **17:00** Uhr

Wochentag(e) **Dienstag bis Freitag** von **08:00** bis **12:00** Uhr

Rathausplatz 1, Meldeamt (Zi. 2, Erdgeschoß), 5500 Bischofshofen

zur öffentlichen Einsicht auf.

Diese Auflage hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtagswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Jede(r) Wahlberechtigte darf nur bei einer Gemeinde des Landes Salzburg im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines/ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der/Die Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer Nicht-Wahlberechtigten aus

dem Wählerverzeichnis bei der zum Anlegen der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde begehren.

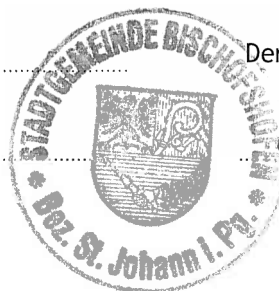
Die Berichtigungsanträge müssen noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (16. März 2018) im Gemeindeamt/Stadtamt/Magistrat einlagen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten begehrt, ist der Grund dafür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den dazu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am 05. März 2018

abgenommen am 17. März 2018



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]